

	Staatsanwaltschaft Düsseldorf 
ZOLLFAHDUNGSAMT ESSEN Weiglestr. 11-13 45128 Essen Ruth Haliti 0201/27963-130 0172/266 1381 0201/27963-190 Pressestelle.Essen@zfae.bfinv.de www.zoll.de	Staatsanwaltschaft Düsseldorf Fritz-Roeber-Straße 2 40213 Düsseldorf Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück 0211/6025-0 poststelle@sta-duesseldorf.nrw.de www.sta-duesseldorf.nrw.de/

31.03.2016

Doping im Breitensport – illegale Herstellung und Vertrieb von Dopingmitteln

Essen/Düsseldorf

Immer wieder führen verdächtige Postsendungen aus dem Ausland zu größeren Ermittlungsverfahren und damit zu Wohnungsdurchsuchungen wie aber auch am Arbeitsplatz.

Die Beschlagnahme eines randvoll mit Dopingsubstanzen gefüllten Postpakets aus Osteuropa führte die Fahnderinnen und Fahnder auf die Spur eines 24-jährigen Düsseldorfers. Bei den am 29.03.2015 durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen sowie Durchsuchungen am Arbeitsplatz des Manns wurden zahlreiche Dopingmittel - anabole Steroide -, daneben aber auch illegale Potenzmittel zur Kompensation auftretender Nebenwirkungen der „leistungssteigernden“ Substanzen gefunden.

Dass der Beschuldigte die illegalen Aufbaupräparate nicht nur für den eigenen Verbrauch herstellte wurde den Fahndern schnell klar, als sie die Komponenten eines sogenannten Untergrundlabors, wie Messbecher, Kochutensilien, Glaszylinder, Bördelzange, Etikettiermaschine, Abfüll- und Verpackungsmaterial sowie flüssige und feste Wirkstoffe in großen Mengen vorfanden.

Als sei dies nicht genug, stellten die Fahnder noch Kokain und Amphetamin sicher.

„Doping ist für die Trainierenden häufig mit dem Risiko einer Gesundheitsschädigung verbunden. Der Missbrauch der illegalen Substanzen, die häufig von Laien unter zum Teil verheerenden hygienischen Bedingungen hergestellt werden, hat oft massive Nebenwirkungen. Diese versuchen die „Sportler“ mit verschreibungspflichtigen Medikamenten, wie Potenzmitteln, auszugleichen, die sie zumeist auf dem illegalen Markt, wie aus dubiosen Quellen über das Internet beziehen“, so der Leiter der Zollfahndungsamtes Essen, Hans-Joachim Brandl.

Nicht nur der Handel mit Dopingmitteln, sondern auch der Erwerb und der Besitz sind nach dem Anti-Doping Gesetz strafbar (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren). In einem besonders schweren Fall liegt die gesetzliche Strafandrohung bei bis zu 10 Jahren Haft.

Die Ermittlungen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf dauern an.



Fotos: Quelle: Zollfahndung Essen